

# **STATUTEN**

## **des Vereins für Heimatschutz und Heimatpflege in Nord- und Osttirol**

*Vorbemerkung: Die nachfolgenden Organbezeichnungen (Obmann, Schriftführer, Kassier, Rechnungsprüfer) beziehen sich auf Organwalter beiderlei Geschlechts.*

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet:**

- 1.) Der Verein führt den Namen „Verein für Heimatschutz und Heimatpflege in Nord- und Osttirol“.
- 2.) Sein Sitz ist in Innsbruck.
- 3.) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Bundesland Tirol.

### **§ 2 Zweck des Vereines:**

- 1.) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Unterstützung aller Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der natürlichen, geschichtlichen und kulturellen Eigenart des Landes und die Förderung aller der gesunden Entwicklung Tirols dienenden Bestrebungen.
- 2.) Der Verein erstrebt insbesondere:
  - a) Pflege, Schutz, Erforschung, Erfassung und Vermittlung der Schönheiten, Eigenarten und Eigentümlichkeiten der Tiroler Landschaft.
  - b) Pflege, Schutz, Erforschung, Erfassung und Vermittlung des erhaltenswerten beweglichen und unbeweglichen Kunst- und Kulturgutes des Landes.
  - c) Pflege, Schutz, Erforschung, Erfassung und Vermittlung der Tiroler Volkskultur.
  - d) Die Förderung einer organischen und harmonischen Landesentwicklung.
  - e) Die Erhaltung eines gesunden Lebensraumes für Mensch und Natur.
  - f) Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen verwandter Bestrebungen.
  - g) Erkundung der Landschaft und Kultur in den Nachbarregionen.
  - h) Erwachsenenbildung zur Förderung des Verständnisses der kulturellen Zusammenhänge im Alpenraum und den angrenzenden Regionen.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes und Art der Aufbringung**

- 1.) Der Zweck des Vereines soll erreicht werden durch:
  - a) Vorträge, Seminare und Kurse
  - b) Führungen und Lehrfahrten
  - c) Bildung von fachlichen Arbeitsgemeinschaften
  - d) Herausgabe einer eigenen Zeitschrift und Veröffentlichungen in der Presse
  - e) Vermittelnde Tätigkeit bei Behörden, Körperschaften und Privaten
  - f) Beratung
  - g) Finanzielle Unterstützung
- 2.) Die Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch:
  - a) Beiträge der Mitglieder, Stifter und Förderer
  - b) Spenden und Subventionen
  - c) Erträge aus Vereinsveranstaltungen

#### **§ 4 Mitgliedschaft:**

- 1.) Der Verein gliedert sich in:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Stifter und Förderer
- 2.) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht, Ehrenmitglieder sind jedoch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 3.) Stifter und Förderer unterstützen einzelne Projekte des Vereins oder insgesamt die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages. Sie sind von aktiven Verpflichtungen enthoben und haben kein Wahlrecht.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:**

- 1.) Um die Mitgliedschaft können sich alle physischen und juristischen Personen bewerben, soweit sie nicht durch das Gesetz von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sind.
- 2.) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Ausschuss.
- 3.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Ausschusses durch die Generalversammlung.

#### **§ 6 Rechte der Mitglieder:**

- 1.) Die Mitglieder haben das Recht, nach den gesetzlichen Bestimmungen an allen Generalversammlungen teilzunehmen, Anfragen und Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben. Jedem ordentlichen Mitglied und Ehrenmitglied steht im Rahmen der Vereinstätigkeit in gleicher Weise das aktive und das passive Wahlrecht zu. Bei Stimmabgabe hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
- 2.) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Einrichtungen des Vereines teilzuhaben und alle hierdurch gegebenen Vorteile in Anspruch zu nehmen

#### **§ 7 Pflichten der Mitglieder:**

- 1.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 2.) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe im jeweils laufenden Kalenderjahr verpflichtet.

#### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft:**

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2.) Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Der Austritt muss jedoch zu seiner Gültigkeit schriftlich beim Ausschuss eingebracht werden. Das austretende Mitglied kann gegen den Verein keinerlei Ansprüche stellen. Es ist jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

- 3.) Der Ausschuss ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereins schädigen oder mit der Mitgliedsbeitragsleistung trotz Mahnung über zwei Jahre im Rückstand sind, durch Beschluss vom Verein auszuschließen. Dieser Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Eine Berufung beim Schiedsgericht (§17) ist innerhalb eines Monats möglich. Ausgeschlossene Mitglieder können gegenüber dem Verein keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie gehen aller aus dem Vereinsleben erworbener Rechte verlustig. Sie sind jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Ausschlusses bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- 1.) Die Generalversammlung
- 2.) Der Ausschuss
- 3.) Die Rechnungsprüfer
- 4.) Das Schiedsgericht

## **§ 10 Die Generalversammlung**

- 1.) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich stattzufinden.
- 2.) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Ausschusses, der ordentlichen Generalversammlung, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 3.) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Ausschuss.
- 4.) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Ausschuss schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail einzureichen.
- 5.) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Über verspätet eingebrachte Nachträge zur Tagesordnung kann erst nach Erledigung der Tagesordnung und bei Unterstützung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder abgestimmt werden.
- 6.) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7.) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8.) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Ausschussmitglied den Vorsitz.
- 10.) Über alle ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen, sowie über die Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Alle Beschlüsse sind wörtlich in das Protokollbuch aufzunehmen. Bei Wahlen sind die Wahlvorschläge und Wahlergebnisse

genau anzuführen. Das Protokoll ist vom Obmann und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## § 11 Die Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Ausschusses und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Ausschusses;
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für die ordentlichen Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 12 Der Ausschuss

- 1.) Der Ausschuss besteht aus dem Obmann, Obmannstellvertreter, Kassier, Kassierstellvertreter, Schriftführer und Schriftführerstellvertreter. Bei Bedarf können Beiräte hinzugezogen werden (erweiterter Ausschuss).
- 2.) Sämtliche Ausschussmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Ausschuss hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Ausschuss ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Ausschusses einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3.) Der Ausschuss wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Ausschussmitglied den Ausschuss einberufen.
- 4.) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 5.) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6.) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Ausschussmitglied oder jenem Ausschussmitglied, das die übrigen Ausschussmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 7.) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Ausschussmitgliedes durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).
- 8.) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Ausschuss oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 9.) Die Ausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Ausschuss, im Falle des Rücktritts des gesamten

Ausschusses an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 13 Aufgaben des Ausschusses**

Dem Ausschuss obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In den Wirkungsbereich des Ausschusses fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1.) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- 2.) Die Bestellung des Geschäftsführers
- 3.) Das Abfassen und Ändern der Geschäftsordnung
- 4.) Die Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 5.) Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- 6.) Die Vorbereitung der Generalversammlung
- 7.) Die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlungen
- 8.) Die Abfassung des Jahresberichtes und die Aufstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses

### **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Ausschussmitglieder**

- 1.) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Geschäftsführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2.) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Den Verein verpflichtende Urkunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers. Geldangelegenheiten bzw. vermögenswerte Dispositionen bis zu einem Betrag von € 3000 tätigt der Geschäftsführer allein, über diesem Betrag sind zur Gültigkeit die Unterschriften des Obmanns und des Kassiers notwendig. Rechtsgeschäfte zwischen Ausschussmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Ausschussmitglieds.  
Der Obmann ist berechtigt, Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen.
- 3.) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Ausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 4.) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Ausschuss.
- 5.) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Ausschusses.
- 6.) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 7.) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

### **§ 15 Der Geschäftsführer**

- 1.) Der Geschäftsführer wird vom Ausschuss bestellt.
- 2.) Die Aufgaben des Geschäftsführers sind in der Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 16 Die Rechnungsprüfer**

- 1.) Zwei Rechnungsprüfer, die mit dem Rechnungswesen vertraut sind, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- 2.) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel.
- 3.) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 7 bis 9 sinngemäß.

### **§ 17 Das Schiedsgericht**

- 1.) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Ausschuss ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Ausschuss binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Ausschuss innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das von allen Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterfertigen ist. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 18 Die Auflösung des Vereins**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Die Generalversammlung hat einen Abwickler zu bestellen. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes vorhandene aktive Vereinsvermögen soll nach Tilgung aller Verbindlichkeiten dem Land Tirol zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke mit artverwandten Zielsetzungen anheimfallen.